

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 2

Artikel: Oeffentliche Geldmittel für private Anstalten : die Subventionierungspraxis des Kantons Zürich bei Um- und Neubauten privater Erziehungsanstalten

Autor: Maurer, Adolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

**Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen**

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERTENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilten TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 2 Februar 1956 - Laufende Nr. 288

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Tagung 1956 des VSA / Internationaler Verein von Erziehern nicht angepasster Jugend / Freunde der Inneren Mission / Hugo Bein zum Siebzigsten / Die geistige Wesensart der Betagten und Chronischkranken / Desinfizierende Waschmethoden / Worauf beim Einkauf von Waschmitteln geachtet werden muss / Fürsorgeerziehung in Jugoslawien / Die Schneeburg / Marktbericht / Stellenanzeiger.

Umschlagbild: Waschtag im Altersheim (Photo Hans Staub)

Oeffentliche Geldmittel für private Anstalten

Die Subventionierungspraxis des Kantons Zürich bei Um- und Neubauten privater Erziehungsanstalten

Von Adolf Maurer, Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes Zürich

Die meisten Anstalten im Kanton Zürich, in denen geistesschwache, schwererziehbare und körperlich-gebrechliche Kinder und Jugendliche erzogen und geschult werden, sind von Privaten gegründet worden. Einzelne von ihnen feierten bereits das hundertste Geburtstagsfest und könnten von viel Sorgen und Freuden erzählen. Durch Jahresbeiträge, Geschenke und Legate konnten früher die Fehlbeträge ausgeglichen werden, die sich alljährlich aus den Betriebsrechnungen ergaben. Besondere Sammelaktionen ermöglichten von Zeit zu Zeit nötige Bauten.

Die Ausgaben der Anstalten sind in den letzten Jahrzehnten ständig gestiegen, durch die Teuerung und die Notwendigkeit der höheren Entlohnung des Anstaltspersonals einerseits sowie durch die den veränderten Anschauungen entsprechenden höheren Anforderungen an Pflege und Erziehung der Zöglinge andererseits. Leider konnten aber die Einnahmen nicht entsprechend erhöht werden, weil die Spendefreudigkeit allgemein zurückgegangen ist oder die seinerzeitigen Geldgeber anderweitig beansprucht werden. Der gemeinnützige Charakter dieser Erziehungsstätten, vor allem aber

die Rücksicht auf die Versorger erlaubt nur in beschränktem Masse eine Erhöhung der Pflege- und Schulgelder. Wenn die Anstalten auch nur ihre Selbstkosten verrechnen wollten, würde das nicht nur belastete Eltern, sondern auch kurz-sichtige Behörden in unzweckmässiger Weise von der Durchführung notwendiger Versorgungen abhalten. Zur Deckung der zunehmenden Fehlbeträge in den laufenden Rechnungen mussten die Reserven aufgezehrt, da und dort sogar fremdes Geld aufgenommen und verzinst werden. Die den Anstalten zur Verfügung stehenden eigenen Mittel können unter diesen Verhältnissen nicht mehr ausreichen zur Bestreitung der dringendsten laufenden Bedürfnisse.

Interesse der Oeffentlichkeit am Bestehen privater Anstalten

Dieser Notstand wurde von den behördlichen Aufsichtsorganen nicht übersehen. Der Kanton hat ein grosses Interesse an der Führung guter, privater Erziehungsheime. Die Wege zur Hilfe sind aufgezeigt in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen. § 81 des Gesetzes über die Volksschule

vom 11. Juni 1899 sagt: «Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrofulöse oder rachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen». Ferner enthält das Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 in § 27 die Bestimmung: «Der Staat errichtet und betreibt nach Bedürfnis die in diesem Gesetz vorgesehenen Anstalten. Er kann solche Anstalten auch gemeinsam mit anderen öffentlichen oder privaten Verbänden errichten oder betreiben. Der Regierungsrat kann an öffentliche oder private Anstalten Beiträge leisten oder durch Verträge mit solchen Anstalten dem Staat das Mitbenützungsrecht sichern». Auf Grund der erstzitierten Gesetzesbestimmung hat der Kanton Zürich den gemeinnützig geführten Erziehungsanstalten, die schulpflichtige Kinder in Heimschulen unterrichten und dadurch die Volksschule von den schwierigsten Schülern entlasten, seit Jahren geholfen. Heimschulen erhalten jährliche Staatsbeiträge an die Besoldungen ihrer Lehrer und Erzieher. Der Kanton trägt auch die sogenannten Arbeitgeberbeiträge für die Altersversicherung der Heimlehrer und subventioniert die Ausgaben für Schulmaterialien und Lehrmittel. Eine ähnliche Förderung erhalten auf Grund der zitierten Bestimmung des sogenannten «Verwahrlosungsgesetzes» die Erziehungsheime für Schulentlassene.

Es wurde natürlich geprüft, ob nicht eine andere Art der Hilfeleistung durch die öffentliche Hand in Frage kommen könnte. Eine andere Lösung wäre beispielsweise die Uebernahme eines bestimmten Prozentsatzes der jährlichen Betriebsdefizite, wie bei den Krankenanstalten. Die Bedürfnisse der einzelnen Erziehungsanstalten (z. B. Sprachheilheim mit Einzelbehandlung oder gewöhnliches Schulheim) und ihre rechnerischen Grundlagen (z. B. mit oder ohne Landwirtschaftsbetrieb) sind aber so verschieden, dass auf diese Weise keine gerechte Verteilung der Hilfe möglich wäre.

Der Kanton verzichtete darauf, Gemeinden zur ordentlichen und direkten Beitragsleistung einspannen zu lassen. Die Erziehungsanstalten dienen nur in ganz seltenen Fällen nur einer oder einigen wenigen Gemeinden allein. Heute müssen auch Erziehungsanstalten irgendwie spezialisiert sein, um einen optimalen Nutzeffekt erreichen zu können. Derart spezialisierte Erziehungsanstalten bedürfen aber eines grösseren Einzugsgebietes. Da der Versorger die Wahl der Anstalt nach religiösen, erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkten vornimmt, besteht ein recht reger interkantonalen Zöglingaustausch. Wenn aus diesen Gründen der Staat allein jedes Jahr erhebliche Beiträge seinen Erziehungsheimen zukommen lässt (1955: Fr. 581 597.—), so haben sich die zürcherischen Gemeinden dafür einspannen lassen bei Einzelversorgungen. Die Gemeinden sind leider nicht gesetzlich, aber doch moralisch verpflichtet, bei der Erziehung und Ausbildung derjenigen Kinder mitzuhelfen, welche die öffentliche

Schule wegen irgendeines Gebrechens nicht besuchen können. Tatsächlich ist es den Bezirksjugendsekretariaten und dem kantonalen Jugendamt gelungen, alle Schulgemeinden an den Versorgungskosten gebrechlicher Kinder mitzubeteiligen. Es gibt Gemeinden, die sprechen Beiträge zu bis Fr. 1200.— pro Kind und Jahr. Allerdings leistet der Staat je nach Steuerfuss der betreffenden Gemeinde, auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes, zum Teil erhebliche Rückerstattungen.

Schwierige Lage mancher Privat-Anstalten

Wenn die den Erziehungsanstalten zur Verfügung stehenden reduzierten Mittel — ohne Staatsbeiträge — nicht einmal genügen für die Ausrichtung angepasster Besoldungen an das qualifizierte Erzieher- und Lehrpersonal, so mussten erst recht die baulichen Fragen vernachlässigt werden. Auf grössere Reparaturen und Renovationen der Gebäulichkeiten und insbesondere auf Neubauten musste während Jahren verzichtet werden. Vereinzelt half zwar der Kanton. Mehrere Institutionen erhielten bei Anlass dringender Bauten ansehnliche Beiträge, zum Teil allerdings in Form von verzinslichen Hypotheken, die ihre Betriebsrechnungen dauernd ungesund belasten. Eine derartige staatliche Hilfe konnte nicht genügen.

Nach Kriegsende staute sich bei den Anstalten ein dringender baulicher Nachholbedarf. Als Gesuche von verschiedenen Anstalten um erhebliche Bausubventionen des Kantons angemeldet wurden, richtete der Regierungsrat, in Kenntnis ihrer allgemeinen Notlage, an sämtliche privaten Anstalten die Aufforderung, ihre dringlichen Bauprojekte einzureichen. Man wollte mit einer solchen Bestandaufnahme einen allgemeinen staatlichen Hilfsplan ausarbeiten. Auf 1. Mai 1948 wurden dieser Aufforderung entsprechend von 16 Anstalten Reparaturen und Renovationen zur Subvention angemeldet. Auf 1. August 1948 folgten die Eingaben weiterer neun Anstalten, die notwendige Umbau- und Neubauwünsche von erheblichem Umfang anmeldeten. Sechs dieser Anstalten reichten Pläne und Vorschläge sowohl für sofort notwendige kleinere Bauarbeiten als auch für Neubauten ein. Durch Beschluss des Kantonsrates wurden am 13. Juni 1949 aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke an 13 private Erziehungsanstalten Beiträge zwischen Fr. 3000.— bis Fr. 143 000.— im Gesamtumfange von Fr. 454 000.— bewilligt. In der Weisung zu diesem Geschäft wurde der Kantonsrat orientiert, dass besondere Kreditvorlagen in Vorbereitung seien, welche grosse Baubedürfnisse einzelner privater Erziehungsanstalten zur staatlichen Unterstützung empfehlen.

Staatsbeiträge und Fondsbeiträge

Am 26. November 1951 bewilligte der Kantonsrat aus der ordentlichen Staatsrechnung einen Gesamtkredit von Fr. 2 550 000.— zum Zwecke der Beitragsleistung an Um- und Neubauten von vier weiteren Erziehungsanstalten: «Landheim» Baltenswil bei Brüttisellen Fr. 500 000.—; «Sonnenbühl» bei Brütten Fr. 876 000.—; «Friedheim» in Bubikon Fr. 493 000.— und für die Erziehungsan-

stalt Regensburg Fr. 681 000.—. Alle diese vier Einzelbeiträge unterstanden dem fakultativen Referendum. In der Tat wurde dann das Referendum ergriffen gegen den in diesem Beschluss enthaltenen Beitrag an die Erziehungsanstalt Regensburg. Hinter Heimat- und Naturschutz-Motiven der Opposition versteckte sich persönliche Gegnerschaft. In der Volksabstimmung vom 18. Mai 1952 wurde aber auch dieser Kredit mit einem erfreulichen Stimmverhältnis bewilligt. Bereits am 26. Januar 1953 folgte durch Kantonsratsbeschluss die weitere Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke im Gesamtbetrage von Fr. 400 000.—, nämlich an die Haushaltsschule «Lindenbaum» in Pfäffikon (Fr. 125 000.—); das «Pestalozziheim» in Pfäffikon (Fr. 79 000.—); die evangelische Erziehungsanstalt «Freienstein» in Rorbas (Fr. 46 000.—) und als zürcherischer Beitrag an das lebendige Pestalozzi-Denkmal, den «Neuhof» in Birr (Fr. 150 000.—). Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 24. Juni 1954 erhielt auch die schweizerische Schwerhörigenschule «Landenhof» bei Aarau, wo vor allem schwerhörige Kinder aus dem Kanton Zürich untergebracht sind, einen Beitrag von Fr. 50 000.— aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke. Am 4. April 1955 bewilligte der Kantonsrat einen Staatsbeitrag von Fr. 270 000.— zur Ermöglichung des Umbaus des ehemaligen Mädchenheimes in Stäfa in ein Sprachheil-Schulheim.

Ein ganzes Programm!

Durch diese Massnahmen sind aber noch nicht alle dringenden Bauvorhaben privater Erziehungsanstalten berücksichtigt und durch Staatsbeiträge ermöglicht. Es liegen heute weitere Beitragsgesuche mit den dazugehörigen Projektunterlagen vor, nämlich der Evangelischen Erziehungsanstalt Freienstein in Rorbas, der «Schenkung Dapples» in Zürich, des schweizerischen Erziehungsheimes für katholische Mädchen in Richterswil, des «Pestalozzihauses» in Rätterschen. Die Staatsbeiträge für diese vier Projekte dürften zusammen die Summe von rund 2 Millionen Franken ausmachen. Das Kinderheim «Bühl» in Wädenswil und die «Pestalozzi-Stiftung» Schlieren stehen ebenfalls vor dem Abschluss der Projektierungsarbeiten für grosse Bauvorhaben und haben Subventionsgesuche an den Kanton bereits angemeldet. Andere zürcherische Heime schmieden auch Baupläne, sind aber in ihren Vorarbeiten noch nicht sehr weit gediehen.

Von der Anstalt zum Heim

Es darf von allen Beteiligten mit Freude und Stolz festgestellt werden, dass die rege Bautätigkeit in zürcherischen Erziehungsstätten eine entscheidende Voraussetzung bildet zur Umwandlung der einstigen Erziehungs- und Versorgungsanstalten zu Erziehungs- und Wohnheimen. Dass von dieser Entwicklung neben den Zöglingen die Hauseltern sowie Heimlehrer und weitere Mitarbeiter profitieren, erfüllt uns mit besonderer Genugtuung. Die durchgeführten Um- und Neubauten haben überall neue Mitarbeiterwohnungen ein-

Tagung 1956 des VSA

30. April / 1. Mai

Der kleine Vorstand wählte als Tagungsort für 1956 Bad Schinznach. Im Hotel Bad Schinznach werden wir, wie seinerzeit auf dem Bürgenstock, wieder etwas «unter uns» sein. Leider musste die Tagung gegenüber früher dieses Jahr etwas vorverlegt werden, nämlich auf den 30. April u. 1. Mai, weil später das Hotel von Saisongästen ganz besetzt sein wird. Die Tagung steht unter dem Thema «*Möglichkeiten und Grenzen der Psychiatrie für Kinder und Erwachsene*». Als Referent konnte Dr. P. Mohr, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden, gewonnen werden. An der Tagung wird die Kantonale Heil- und Pflegeanstalt in Königsfelden sowie die Klosterkirche besichtigt.

Die Tagungen auf dem Bürgenstock erfreuten uns Hauseltern und Mitarbeiter, die täglich vom grossen, lauten Rhythmus des Anstaltsbetriebes erfasst sind, nicht nur allein der interessanten Vorträge wegen besonders, sondern auch deswegen, weil man sich durch des Bürgenstocks Stille und schöne Lage auch etwas erholen konnte. Bad Schinznach wird uns durch eine hübsche Lage im Grünen und durch nette Spaziergänge an der Aare ebenfalls erfreuen und Stunden der Ruhe und Erholung bieten können.

H. Baer

richten oder vorhandene Wohnungen erweitern und verbessern lassen.

Aus der vorliegenden Zusammenstellung ist ersichtlich, dass «kleinere» Beiträge bis 150 000 Fr. aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke ausgerichtet werden. Diese Fondsbeiträge haben für den Empfänger den Vorteil, dass sie rascher zur Beschlussfassung und Auszahlung gelangen, nicht dem fakultativen Referendum unterstehen und ohne jegliche sichernden Bedingungen à fondperdu verabfolgt werden.

Weniger reibungslos geht es bei den «grösseren» Subventionen, die aus der ordentlichen Staatskasse ausgerichtet werden. Die Prüfung der Projekteingaben durch die zuständigen Verwaltungsorgane, die Baudirektion (Hochbauamt) und die Erziehungsdirektion (Jugendamt) geschieht begreiflicherweise im Hinblick auf die grösseren Staatsbeiträge vertiefter als bei kleineren Fondsauszahlungen. Um spätere Zeitverluste durch verlangte Umprojektierungen zu vermeiden, ist es zweckmässig, wenn Bauherren und Architekten ihre Projekte in laufendem Kontakt mit den zuständigen Verwaltungsbehörden gestalten. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich aber auch Regierungsrat und Kantonsrat, dieser stets durch eine besondere Kommission, mit grösstem Wohlwollen aber doch sehr eingehend mit den Kreditanträgen und den zugehörigen Projektunterlagen beschäftigen.

Die Mitarbeit der Subventionsbehörden

Staatsbeiträge an Bauten privater Erziehungsanstalten werden nicht einfach mit einem prozen-

tualen Ansatz berechnet. Die Bausubventionen schwanken zwischen 40 und 90 Prozent der gesamten Baukosten. Es wird festgestellt, in welchem Ausmasse der Bauherr eine Eigenleistung einsetzen kann. Nicht allen Anstalten war es wegen den einkgangs geschilderten Gründen möglich, Baufonds oder andere Baureserven anzulegen. Trotzdem verlangt der Kanton aus grundsätzlichen Erwägungen, dass auch diese Anstalten einen «angemessenen Teil der Baukosten selber übernehmen. Verfügen die Gesuchsteller nicht über liquide Mittel zur Verwendung für den Bau, so wird erwartet, dass sie durch eine besondere Anstrengung einen Baukostenbeitrag zusammenbringen. Zu diesen besonderen Anstrengungen zählen Sammelaktionen, Basons, Vorführungen usw. Oft versuchen einzelne Werke, nicht selten mit beachtlichem Erfolg, Beiträge von besonders interessierten Gemeinden, von Stiftungen und gemeinnützigen Gesellschaften erhältlich zu machen. Der Kanton wacht über das Mass und den Erfolg solcher Anstrengungen und berücksichtigt diese bei der Festsetzung des Staatsbeitrages. Im optimalen Fall übernimmt er einfach den fehlenden Restbetrag der ganzen Baufinanzierung. Durch den Druck zur teilweisen oder auch nur «symbolischen» Kostenbeteiligung der Anstalten und der ergänzenden Restfinanzierung durch den Staat sollen die Anstalten bewahrt werden, fremdes Geld aufzunehmen und damit ihre Zinsbelastung zu vergrössern.

Es darf auch gesagt werden, dass der Kanton bei diesen Beitragsleistungen nicht nur in materiellem, sondern auch in formeller Beziehung versucht, den subventionsempfangenden Anstalten entgegenzukommen. So werden diese Staatsbeiträge, entgegen der sonstigen Praxis, nicht erst nach Abschluss des Baues und nach Prüfung der gesamten Bauabrechnung ausbezahlt. Zur Vermeidung von Baukostenerhöhungen infolge Inanspruchnahme von Baukrediten zahlt der Kanton, entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten, laufend à conto-Beiträge in der Höhe von 80—90 Prozent. Der vorderhand zurückbehaltene Rest des Staatsbeitrages wird dann schliesslich nach Prüfung der Bauabrechnung zur Auszahlung gebracht.

Die Staatsbeiträge werden als unverzinsliche Darlehen verabfolgt, mit grundpfandlicher Sicherstellung. Den Interessen der Anstalt wird durch eine freie Pfandstelle im ersten Rang in der Höhe von Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.— Rechnung getragen. Die Kosten dieser Grundpfandverschreibungen werden vom Kanton übernommen. Bei einer Auflösung des Heimes oder bei Verkauf oder Zweckentfremdung der Bauten ist das Darlehen zurückzuzahlen. Nach 20 Jahren kann der Regierungsrat die Schuld erlassen.

Die Privatanstalten sollen unabhängig bleiben

Noch vor wenigen Jahren bestanden bei einzelnen privaten Erziehungsanstalten grosse Hemmungen, Beiträge der öffentlichen Hand entgegenzunehmen. Sie befürchteten vor allem, dass sie dadurch ihre Unabhängigkeit verlieren würden. Es darf wohl auf Grund der Erfahrungen einer Reihe von Jahren festgestellt werden, dass der Staat in keinem einzigen Fall aus der Tatsache seiner weitge-

henden Finanzierungsbeteiligung in die Befugnisgewalt der subventionierten Werke eingegriffen hat. Er verlangt zwar in den verantwortlichen Aufsichts- und Heimkommissionen eine angemessene Vertretung. Als «staatliche Vertreter» werden aber stets solche Persönlichkeiten bezeichnet, die dem Heimorgan schon angehörten oder ihm sonst nahe stehen. Die allgemeine Aufsichtspflicht des Staates über sämtliche «Erziehungs- und Pflegeanstalten für Kinder und Jugendliche» fusst auf der Verordnung über das Kantonale Jugendamt aus dem Jahr 1919. Trotz der oft weitgehenden staatlichen Unterstützung sind die bisherigen Aufsichtsverhältnisse in gar keiner Weise verändert worden. Dem Kanton und seinem mit der Aufsicht betrauten Jugendamt liegt sehr viel an einer guten Zusammenarbeit mit «seinen» Erziehungsstätten. Ebenso sind die meisten dieser privaten Heime über die Finanzierungshilfe hinaus auf das Wohlwollen und andere Unterstützung der zuständigen staatlichen Organe angewiesen. Diese Wechselwirkung liegt im gegenseitigen Interesse und dient nicht zuletzt der Erziehungsarbeit an geistig, seelisch oder körperlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Das Volk ist einverstanden

Die bereits erwähnte seinerzeitige Volksabstimmung über den Beitrag an die Erziehungsanstalt Regensberg hat den Beweis erbracht, dass das Zürchervolk die grosszügige Subventionierungspraxis seiner Behörden gegenüber privaten Erziehungsanstalten voll und ganz unterstützt. Volk und Behörden des Kantons Zürich wünschen, dass seine hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen, die versorgt werden müssen, in wohnlichen Heimen untergebracht sind, die auch Gewähr bieten, dass Erziehung und Behandlung auf guten, neuzeitlichen Methoden und Anschauungen aufgebaut sind. Diese ausserordentlich schwere Aufgabe kann durch bauliche Massnahmen in mehrfacher Beziehung erleichtert werden. Hierzu ist aber eine weitgehende Hilfe der öffentlichen Hand unumgänglich.

Adolf Maurer

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1956/57 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Minder sinnige, Geistesschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrkräfte durchgeführt, dessen Besuch für Lehrer und Kindergärtnerinnen des Kantons Zürich subventioniert wird.

Kursbeginn: Mitte April 1956. Anmeldungen für den Vollkurs sind bis zum 20. März zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstrasse 1. Die Anmeldungen für den Abendkurs können in den beiden ersten Semesterwochen erfolgen.

Auskunft erteilt das Sekretariat je vormittags von 8—12 Uhr; Dienstag—Donnerstag auch nachmittags von 14—16 Uhr (Tel. 32 24 70).